

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 26/11 B

L 8 AL 5713/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AL 1292/08 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Rechtmäßigkeit eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids, mit dem die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) in der Zeit vom 1.5.2005 bis 31.10.2007 teilweise aufgehoben und die Erstattung von Alg in Höhe von 18 648 Euro verlangt hat.
- 2 Die Klage, mit der sich der Kläger gegen die Entscheidung der Beklagten gewandt hat, ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Reutlingen vom 12.11.2008; Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg <LSG> vom 25.2.2011*).
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Divergenz und Verfahrensfehler geltend. Das LSG habe seine Entscheidung darauf gestützt, dass er ausreichend mit dem Merkblatt für Arbeitslose sowie im Bewilligungsbescheid auf seine Pflicht hingewiesen worden sei, eine Änderung seiner Steuerklasse mitzuteilen, und die Beklagte ihrer Beratungspflicht bei einem Wechsel der Lohnsteuerklasse ordnungsgemäß nachgekommen sei. Insoweit bestehe eine Divergenz zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 1.4.2004 - B 7 AL 52/03 R - und vom 16.3.2005 - B 11a/11 AL 41/03 R -, auf die das LSG hinweise. Auf Seite 13 des Urteils habe es ausdrücklich ausgeführt, dass im Bewilligungsbescheid der Beklagten folgende Angaben enthalten gewesen seien: "Ein Lohnsteuerklassenwechsel kann erhebliche finanzielle Nachteile haben. Fragen Sie vorher Ihre Agentur für Arbeit." Diese Mitteilung sei im Hinblick auf die zitierten Urteile des BSG zu unbestimmt, um abschätzen zu können, unter welchen Voraussetzungen ein Lohnsteuerklassenwechsel zu erheblichen finanziellen Nachteilen führe. Die Aussage des Tatsachenrichters in der Berufungsinstanz widerspreche den genannten Entscheidungsgründen in den beiden Urteilen des BSG. Das angefochtene Urteil beruhe auf dieser Abweichung, weil ansonsten das LSG zu einer Verletzung der gesteigerten Aufklärungspflicht bei der Beklagten hätte kommen müssen.
- 4 Soweit das LSG seine Entscheidung darauf gestützt habe, dass er (der Kläger) im bisherigen Verfahren ein Beweisverwertungsverbot nicht geltend gemacht habe und damit nach § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 295 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) mit einer Verfahrensrüge ausgeschlossen sei, stelle sich die grundsätzliche Rechtsfrage, ob der nach § 295 ZPO geregelte Verzicht im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbar sei. Diese Frage sei klärungsbedürftig, klärungsfähig und auch entscheidungserheblich. Gleichzeitig werde insoweit ein Verfahrensfehler gerügt.
- 5 Soweit das LSG seine Entscheidung darauf gestützt habe, dass die Beklagte nach § 394 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) berechtigt gewesen sei,



Sozialdaten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen und auch § 67 Abs 6 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen der Daten zulasse, stelle sich die grundsätzliche Rechtsfrage, ob eine unbeschränkte Nutzung von Sozialdaten auch im Sinne einer Speicherung zulässig sei. Auch diese Rechtsfrage sei klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich.

- 6 Schließlich werde eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht geltend gemacht, weil das LSG ohne entsprechende Feststellungen bei ihm (dem Kläger) ein schuldhaftes Verhalten unterstellt habe. Ein weiterer Verfahrensfehler liege darin, dass er im Berufungsverfahren hilfsweise die Aufrechnung mit einer Gegenforderung erklärt habe, das LSG jedoch zu Unrecht angenommen habe, dass die allgemeinen Voraussetzungen nach § 387 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht vorlägen. Es sei zu beanstanden, dass das LSG keine Feststellung zur Gegenseitigkeit der Forderungen getroffen habe und die zulässige und begründete Aufrechnung abgelehnt habe. Insoweit beruhe das angefochtene Urteil auf diesem Rechtsfehler. Angesichts der mindestens in zwei Fällen unterlassenen Feststellungen sei das LSG nicht berechtigt gewesen, anstelle eines Prozessurteils das angefochtene Sachurteil zu erlassen.

II

- 7 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 8 Nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz gebildet und eine Rechtsfrage in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte entschieden hat (*vgl nur Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 f mwN*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der



Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Dies muss vom Kläger im Einzelfall dargelegt werden.

- 9 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. So wird bereits kein abstrakter Rechtssatz formuliert, der die Entscheidung des LSG trägt. Im Ergebnis behauptet der Beschwerdeführer nur, dass das LSG nicht den Kriterien der von ihm (dem LSG) selbst aufgeführten Entscheidungen des BSG entsprochen habe. Dies betrifft aber nicht eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, sondern lediglich eine Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, die nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein kann. Im Übrigen fehlen jegliche Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruhen kann. Es genügt nicht zu behaupten, dass das LSG ohne die behauptete Divergenz zu einer Verletzung der gesteigerten Aufklärungspflicht hätte kommen müssen. Um darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht, muss ein Beschwerdeführer den zugrunde liegenden Sachverhalt so darstellen, dass es dem Senat ermöglicht wird, die Rechtslage zu prüfen, um selbst beurteilen zu können, ob die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Abweichung beruht. Hier fehlt es aber bereits an einer nachvollziehbaren Sachverhaltsdarstellung, weil der Kläger in erster Linie die aus seiner Sicht maßgebenden Rechtsausführungen des LSG mitteilt, denen sich der zugrunde liegende Sachverhalt nicht oder allenfalls unzureichend entnehmen lässt.
- 10 Auch die grundsätzliche Bedeutung ist nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 11 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Soweit Fragen zur Verwertung von Beweismitteln sowie zur unbeschränkten Nutzung von Sozialdaten geltend gemacht werden, fehlen insbesondere Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig



macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Insoweit gilt nichts anderes als bei der Divergenz. Der Kläger hätte daher den Sachverhalt zumindest ansatzweise schildern und daran anschließend erläutern müssen, dass und an welcher Stelle die aufgeworfene Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren hätte beantwortet werden müssen. Hieran fehlt es, sodass es dahingestellt bleiben kann, ob überhaupt eine zu beantwortende Rechtsfrage formuliert ist und ob die Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit sowie zur Breitenwirkung ausreichend sind.

- 12 Dieser behauptete und die anderen geltend gemachten Verfahrensfehler sind ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision - abgesehen von absoluten Revisionsgründen, die hier nicht gerügt werden - nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Soweit ein Verfahrensfehler in der Begründung des LSG zur Verwertung von Beweismitteln gesehen wird, fehlen die zur Bezeichnung des Verfahrensmangels notwendigen Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG hierauf beruhen kann. Hier gilt das zur Divergenz und zur grundsätzlichen Bedeutung Gesagte. Soweit eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht geltend gemacht wird, fehlt es zudem an der Bezeichnung eines Beweisantrags, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist; nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nämlich nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass überhaupt ein Beweisantrag gestellt wurde, behauptet der Kläger aber nicht.
- 13 Soweit schließlich ein Verfahrensmangel darin gesehen wird, dass statt eines Prozessurteils ein Sachurteil ergangen sei, ist dem Vortrag schon nicht zu entnehmen, weshalb es zu einem Prozessurteil hätte kommen müssen. Ist - was der Kläger behauptet - ein Verfahren nicht entscheidungsreif, ist überhaupt kein Urteil, auch kein Prozessurteil zu erlassen. Insoweit sind die Ausführungen in der Beschwerdebegründung schon nicht nachvollziehbar.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

